

6. Zur Erläuterung wichtiger Aufgaben, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan und aus anderen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen ergeben, und zur Verallgemeinerung guter Arbeitsmethoden sind durch die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. mit den Abteilungsleitern ihres Fachbereiches bei den Räten der Bezirke regelmäßig Arbeitsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, auf Anforderung des Ministers oder des Staatssekretärs m. e. G. über ihre Arbeit zu berichten.

Die in den Arbeitsberatungen zu behandelnden Probleme sind mindestens für ein Quartal in Tagungsplänen festzulegen und den Abteilungsleitern bei den Räten der Bezirke mitzuteilen.

7. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, Vorlagen für den Ministerrat, die Aufgaben für die örtlichen Räte enthalten, mit den erforderlichen Erläuterungen über den Sinn und Zweck und die praktische Durchführung dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — zur Mitzeichnung vorzulegen.